

Buchbesprechungen



Gerald Neben:
Triviale Personenberichterstattung als Rechtsproblem. Ein Beitrag zur Grenzziehung zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz. Berlin 2001: Duncker & Humblot. 89,00 Euro, 428 Seiten.

I. Die vorliegende Hamburger Dissertationsschrift befasst sich mit Rechtsfragen der „trivialen Personenberichterstattung“. Dieses im Spannungsverhältnis zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz angelegte Thema wird als eigenständiges rechtstatistisches Phänomen verstanden, auf das rechtspolitisch sinnvolle und rechtsdogmatische überzeugende Antworten gegeben werden sollen (S. 18 mit Fn. 13). Zu diesem Zweck gliedert sich die Arbeit in drei Teile. Der erste Teil befasst sich mit den publizistischen, soziologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen der trivialen Personenberichterstattung. Der daran anschließende zweite Teil untersucht die Zulässigkeit und die Grenzen trivialer Personenberichterstattung. Der dritte Teil befasst sich abschließend mit den Rechtsfolgen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch triviale Personenberichterstattung.

II. Ausgangspunkt der Untersuchung ist die Annahme, dass die triviale Personenberichterstattung gegenüber anderen Formen des massenmedialen Personenjournalismus eine eigenständige publizistische Kategorie darstelle. Das prägende Merkmal besteht darin, dass die gesamte Persönlichkeit eines Menschen zum Gegenstand der Berichterstattung erhoben wird. Die triviale Personenberichterstattung baut Identifikationsfiguren auf, deren Lebensgeschichte sie lückenlos verfolgt und dokumentiert. Inhaltlich konzentriert sie sich auf emotionalisierende Themen wie soziale Auf- und Abstiege, familiäre Alltagsprobleme, Krankheiten, Hochzeiten, Geburten, Beziehungsprobleme usw. Neben unterscheidet diese publizistische Darstellungsform von der „substanziellen Personenberichterstattung“, die den Menschen ausschließlich von seiner der Öffentlichkeit zugewandten Seite im untrennbaren Zusammenhang mit einem aktuellen Ereignis darstellt (S. 44). Nach dieser Themenbegrenzung wendet sich die Arbeit S. 45ff. einer eigenständigen Untersuchung der Verbreitung trivialer Personenberichterstattung anhand konkreter Zeitschriften (der Stern, Bunte) zu. Als Ergebnis lässt sich – wie nicht anders zu erwarten war – eine zunehmende Trivialisierung massenmedialer Personenberichterstattung festhalten. Besondere Aufmerksamkeit verdient die

Einordnung des Themas unter soziologischer Prämisse. Die im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen anzustellenden Bewertungen und Interessenabwägungen beruhen vielfach auf einem Vorverständnis, das wesentlich von der persönlichen Haltung des die Bewertung vornehmenden Juristen zu dem mit dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht verfolgten Zweck geprägt wird. Neben verwirft die These von der sozialen „Unwertigkeit“ der trivialen Personenberichterstattung und setzt an ihre Stelle eine ambivalente Bewertung dieser publizistischen Form. Als positive Faktoren trivialer Personenberichterstattung werden Sozialisation und Orientierung genannt. Massenmedien ersetzen in Zeiten zunehmender sozialer Isolierung die Familie als Vermittler von Werten. Nicht zu folgen vermag ich der Einschätzung, triviale Personenberichterstattung leiste einen Beitrag zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit (S. 72f.), indem die „Reichen, Schönen und Berühmten“ ihre oftmals nicht auf eigenes Können, sondern allein auf gesellschaftliche Wertschätzung zurückzuführenden Privilegien mit dem Verlust von Privatsphäre und Anonymität bezahlen. Die These der ambivalenten Bewertung trivialer Personenberichterstattung hätte nicht an Überzeugungskraft eingebüßt, wenn Neben auf diese Argumente verzichtet hätte. Auch die Überlegung, wonach für Sportler, Schauspieler, Musiker oder Künstler kontinuierliche Medienpräsenz zu einer Steigerung ihres Marktwertes führt, vermag Eingriffe in Persönlichkeitsrechte doch nur dann zu rechtfertigen, wenn sie mit Einwilligung der dargestellten Person erfolgen. Mit diesem Argument begibt sich Neben aus dem Kontext seiner Themenstellung, denn Gegenstand der Arbeit ist nur die dem Willen des Dargestellten zuwiderlaufende Berichterstattung (S. 99, Fn. 4).

III. Eingangs des zweiten Teils betont Neben zunächst, dass triviale Personenberichterstattung gänzlich in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG falle; auch die dargestellte Person sei verfassungsrechtlich (und einfachgesetzlich, § 12 BGB, § 22 KUG) gegen eine ungewollte Darstellung in den Medien geschützt. Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahrzehnten Leitlinien entwickelt, die den erforderlichen Abwä-

gungsprozess nachvollziehbar gestalten sollen. Hinsichtlich des Dargestellten werden Verletzungen der Menschenwürde ebenso wenig akzeptiert wie Schmähkritik und herabwürdigende Formalbeleidigungen. Auf Seiten des Rezipienten lässt sich die Legitimität des öffentlichen Informationsinteresses anführen. Das Rundfunk- und Presseunternehmen schließlich kann den Zweck der Äußerung und die Motivation des Äußerns und ein Recht zum Gegenschlag anführen (S. 204).

Der anschließende Abschnitt wendet sich (S. 205 ff.) der Bildberichterstattung zu. Bekanntlich strukturiert die Rechtsprechung den Abwägungsprozess zunächst danach, ob es sich um eine „absolute oder relative Person der Zeitgeschichte“ handelt. Daneben verlangt sie ein schutzwürdiges Informationsinteresse der Allgemeinheit. Die Arbeit legt dar (S. 212 ff.), dass sich dieser Ansatz von den gesetzgeberischen Vorgaben in §§ 22, 23 KUG entfernt. Die Anwendbarkeit des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG könne sich nicht aus der Eigenschaft des Abgebildeten (als Person der Zeitgeschichte) ergeben, sondern nur aus Thema und Inhalt des Bildnisses. Im Folgenden stellt *Neben* die Abwägungskriterien der Rechtsprechung dar, unterzieht sie einer kritischen Analyse und vergleicht die gewonnenen Ergebnisse mit der Berichterstattung über Äußerungen. Während bei den Äußerungen die maßgebliche Orientierungsgröße ihre Relevanz darstellt, stellt die Rechtsprechung beim Bildnisschutz auf die individuelle Schutzwürdigkeit des Dargestellten ab. *Neben* sieht hier ein entgegengesetztes Regel-Ausnahme-Verhältnis. Ehrverletzende Äußerungen seien tendenziell zulässig, sofern einer der geschilderten Rechtfertigungsgründe vorliege, während Bildnisveröffentlichungen grundsätzlich unzulässig sind, sofern nicht im Einzelfall ein besonderes Informationsinteresse die Veröffentlichung rechtfertigt. Dementsprechend sei im Ehrschutz eine Liberalisierung zugunsten der Presse zu beobachten, während im Bereich des Bildnisschutzes zunehmend restriktiver geurteilt werde (zusammenfassend S. 235). Anschließend untersucht *Neben* die Veröffentlichung von Indiskretionen und Unwahrheiten. Seiner Auffassung nach verstoßen die von der Rechtsprechung zugrunde gelegten Abwägungskriterien ins-

besondere im Hinblick auf das Kriterium „Informationswert“ gegen ein verfassungsrechtliches Gebot inhaltlicher Neutralität des Staates gegenüber Presseberichterstattungen (S. 267 ff.). Die Konsequenzen sind gravierend. An die Stelle der Orientierungsgröße „Informationswert“ setzt *Neben* den Begriff des „Informationsgehaltes“ der streitgegenständlichen Äußerung. Der Informationswert orientiere sich an der *Qualität* der Veröffentlichung, während der Informationsgehalt eines kommunikativen Aktes nach der *Quantität* der in ihm enthaltenen Informationen ausgerichtet ist. Gefragt werden soll nicht: „Worüber informiert die Veröffentlichung?“, sondern vielmehr: „Wie informiert sie?“ Maßgeblich ist danach der Informationsgehalt einer Publikation. Um welches Thema es sich handelt, ist dabei unerheblich. Für die Bestimmung des Informationsgehaltes einer Publikation sind maßgeblich erstens der Wissensstand des Rezipienten, zweitens das vorhandene Interesse des Rezipienten an dem angesprochenen Themenkomplex und drittens die Eignung der Publikation zur Beseitigung dieser Ungewissheit.

Dieser Ansatz führt wohl kaum zu von der bisherigen Rechtsprechung gravierend abweichenden Ergebnissen. Anliegen der Arbeit ist vielmehr, dem in Art. 5 GG verankerten Prinzip staatlicher Neutralität im Kommunikationsprozess zur Durchsetzung zu verhelfen, indem nicht auf den Informationswert, sondern auf den -gehalt abgestellt wird. Ganz ohne Konsequenzen für Ergebnisse bleibt der Ansatz freilich nicht, wie *Neben* etwa im Hinblick auf Bildveröffentlichungen darlegt. Hier wird es nach seinem Modell nicht auf die Wertigkeit des Bildnisthemas ankommen, sondern auf die Frage, ob dem Bild tatsächlich ein Informationsgehalt innewohnt, oder ob es nur dazu dient, Aufmerksamkeit zu erzielen.

Die Kritik *Nebens* an der bisherigen Rechtsprechung beruht auf der Annahme, sie verstoße gegen das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot, indem sie eine inhaltliche Bewertung von Publikationsgegenständen vornimmt. Die Linie der Rechtsprechung kann aber auch als eine funktionale Differenzierung verstanden werden, die der unterschiedlichen Bedeutung von Äußerungen, Bildern usw. für das politische, wirtschaftli-

che und soziale Zusammenleben Rechnung trägt. Dass diese Unterscheidung von der Verfassung nicht mehr abgedeckt ist, hätte präziser belegt werden können.

Das von *Neben* entwickelte Modell muss sich weiter die Frage gefallen lassen, ob es wirklich geeignet ist, dem Persönlichkeitsschutz angemessene Rechnung zu tragen. Die Unterscheidung zwischen Information und dem bloßen Erlangen von Aufmerksamkeit wird in der Praxis überaus schwierig zu treffen sein, denn die triviale Personenberichterstattung zielt im Grunde auf beides ab. Setzt sich der dargestellte Ansatz durch, wird triviale Personenberichterstattung in Zukunft nicht anders als andere Formen der Information durch Presseunternehmen behandelt werden können. Exakt darin liegt das Anliegen der vorliegenden Arbeit.

IV. Der abschließende dritte Teil befasst sich mit dem Rechtsschutz gegenüber Persönlichkeitsverletzungen bei trivialer Personenberichterstattung (S. 278 ff.). Eingangs postuliert *Neben* eine weitreichende persönlichkeitsrechtliche Schutzpflicht des Staates gegenüber Rechtsverletzungen bei trivialer Personenberichterstattung. Diese Pflicht werde ausgelöst durch eine intensiviertere Gefährdungs- und Verletzungslage im Bereich der massenmedialen Personenberichterstattung.

Vor diesem Hintergrund untersucht *Neben* zunächst „nicht-monetäre“ Schutzinstrumentarien. Nach seiner Auffassung werden sie den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Widerrufsrecht, Gegendarstellungs- und Unterlassungsanspruch enthielten materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Defizite, die eine effektive Abwehr von Persönlichkeitsbeeinträchtigungen nicht ermöglichen und damit verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht werden. *Neben* spricht sich für eine Stärkung des Persönlichkeitsschutzes durch die Verschärfung monetärer Sanktionen aus. Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei trivialer Personenberichterstattung solle jeder ökonomische Anreiz genommen werden. Schadensersatz und Bereicherungsausgleich stellen kein angemessenes Sanktionssystem dar; das Institut der Geldentschädigung im Rahmen eines Schmerzensgeldanspruchs führt praktisch nicht weiter. *Neben* spricht

sich rechtsfortbildend zunächst für eine Verschärfung bereicherungsrechtlicher Ausgleichsansprüche aus. Letztlich geht es ihm um einen Gewinnabschöpfungsanspruch im Wege der Lizenzanalogie, wie er im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts bei Rechtsverletzungen anerkannt ist. Ergänzend kann der Geschädigte ein vom Bereicherungsausgleich unabhängiges Schmerzensgeld verlangen. Dem Schmerzensgeldanspruch soll entgegen der neueren Tendenz des Bundesgerichtshofs dabei keine Präventionswirkung zukommen, sondern er solle allein der Kompensation und Restitution dienen.

V. Der klar gegliederten und gut lesbaren Arbeit liegt inhaltlich die Linie zugrunde, triviale Personenberichterstattung tatbestandlich nicht anders als andere Formen persönlichkeitsrechtlich relevanter Berichterstattung zu behandeln und in der Tendenz damit in größerem Umfang zuzulassen. Auf der anderen Seite spricht sich *Neben* für eine spürbare Verschärfung der Sanktionen im Falle der Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch triviale Personenberichterstattung aus. Dieses Modell enthält Konturen, und es wird bei zukünftigen Diskussionen über das Spannungsverhältnis zwischen Persönlichkeitsschutz und Presseberichterstattung mit Sicherheit Beachtung finden. Die gründliche Aufarbeitung der Rechtsprechung zu Fragen des presserechtlichen Persönlichkeitsschutzes rundet die gelungene Dissertationsschrift ab.

Prof. Dr. Christian Berger, Leipzig



Otfried Jarren / Patrick Donges / Matthias Künzler / Wolfgang Schulz / Thorsten Held / Uwe Jürgen:

Der öffentliche Rundfunk im Netzwerk von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Eine komparative Studie zu Möglichkeiten der Absicherung des Public Service (Publikationen des Hans-Bredow-Instituts). Baden-Baden 2001: Nomos Verlagsgesellschaft. 40,00 Euro, 217 Seiten.

Die interdisziplinäre Studie ist aus einem gemeinsamen Projekt des Hans-Bredow-Instituts in Hamburg und dem Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung der Universität Zürich hervorgegangen. Das Projekt lief über zehn Monate, im Wesentlichen im Jahre 2000, und wurde von dem Schweizerischen Bundesamt für Kommunikation finanziell unterstützt. Dies erklärt auch den beteiligten Personenkreis. Das Projekt sollte aus sozial- und rechtswissenschaftlicher Sicht die Instrumente zusammentragen, die ausgewählte Länder Europas zur Absicherung des öffentlichen Rundfunks benutzen. Das sollte einen Werkzeugkasten – eine „Tool Box“ – ergeben, der mit seinem Inhalt dem öffentlichen Rundfunk zur Rechtfertigung dienen kann. Bei der Materialsammlung hat auch eine europäische Stelle, nämlich die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle in Straßburg geholfen. Eine Version, die die schweizerischen Verhältnisse besonders beleuchtet, ist 2001 unter dem Titel *Der schweizerische öffentliche Rundfunk im Netzwerk: Möglichkeiten der Absicherung und Bindung der SRG an die Gesellschaft* in der Reihe des Züricher Instituts erschienen. Dieser Hinweis ist wichtig, weil in der in Deutschland erschienenen, hier vorgestellten Version der Veröffentlichung die Schweiz überhaupt nicht als eigenes Feld der komparativen Untersuchungen erscheint, sieht man von einer Fußnote anfangs und einem Rekurs im Text auf die Schweizer Veröffentlichung und ihre Darstellung des Anwendungsbeispiels Schweiz in der Konklusion am Ende – also der Zusammenfassung – ab.

Die Untersuchung stellt nach Problem- und Fragestellung die Zielsetzung und Methode sowie den Aufbau des Berichts an den Anfang. Darauf folgen empirische Erörterung zur Veränderung der Umwelten des öffentlichen Rundfunks. Dann wird der Public Service-Gedanke in den Vordergrund gerückt und als Modell in der Gesellschaft präsentiert, wobei die Sicherung der Public Service-Funktion im derzeit modischen Wissenschaftsjargon als „Steuerungsaufgabe“ eingeführt erscheint. Darauf folgen Darstellungen der Rundfunksysteme in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Portugal und Schweden. Dann werden verschiedene Sicherungsinstrumente kom-